

## Scheidungsvoraussetzungen

Die Ehe wird auf Antrag durch Beschluss des Familiengerichts geschieden, wenn die Ehe der Beteiligten gescheitert ist. Die Ehe gescheitert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und eine Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann (§1565 Abs. 1 BGB). Dies ist der Fall, wenn

- die Ehegatten seit mehr als einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten geschieden werden wollen
- nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und die Ehegatten seit 3 Jahren getrennt leben
- die Fortsetzung der Ehe – auch bei einer Trennungsdauer von weniger als einem Jahr - für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würden.

Leben die Ehegatten seit mehr als einem Jahr getrennt, und wollen beide Eheleute geschieden werden, oder leben die Ehegatten seit mehr als drei Jahren getrennt voneinander, wird unterstellt, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft zwischen ihnen nicht mehr besteht. Diese Umstände sind für den Gesetzgeber ein ausreichendes Indiz für ein Scheitern der ehelichen Lebensgemeinschaft.

## Die sog. „streitige Scheidung“ (Zu einer Ehe gehören immer zwei!)

Leben die Eheleute mehr als ein Jahr, aber weniger als drei Jahre voneinander getrennt, stimmt aber der andere Ehegatte der Scheidung nicht zu, kann die Ehe dennoch geschieden werden. Ausreichend ist, wenn aus dem Verhalten und den glaubhaften Bekundungen des die Scheidung beantragenden Ehegatten entnommen werden kann, dass dieser unter keinen Umständen bereit ist, die Ehe fortzusetzen. Auch in diesem Falle ist die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten und die Ehe als endgültig gescheitert anzusehen. Ein zusätzlich gewichtiges Indiz hierfür ist, wenn zwischenzeitlich neue Partnerschaften begründet worden sind.